

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 36 (1939)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Wehrmannsfamilie J. verlangt dringend nach ausgiebiger Hilfe, da der Vater habe einrücken müssen und der Winter vor der Türe stehe. Die Unterredung ergab, daß der Mann seit Jahren einen schönen Lohn bezieht, und doch schon vor der Mobilisation bei Bäcker, Spezierer usw. große Schulden hatte. Da die erhöhte Wehrmännerunterstützung für gewöhnliche Bedürfnisse ausreichen dürfte, wird das Gesuch abgelehnt; bei der alljährlichen Verteilung der Spendgaben soll indessen der Familie wohlwollend gedacht werden.

Ein Fürsorgechef verwendet sich für den wackern Schützen V., da die Wehrmännerunterstützung für Frau und Kinder nicht ausreiche. Es wird der entscheidenden Kommission der Soldatenfürsorge beantragt, den Mietzins, vorläufig für zwei Monate, bewilligen zu wollen. Die drei Kinder werden zu Lasten des Pfarramts mit dem nötigen Schuhwerk versehen.

Aus einem Militärspital kommt die alarmierende Nachricht, die Frau eines kranken Wehrmanns habe infolge großer Not zu Hause einen Selbstmordversuch gemacht, wir möchten sofort nötige Vorkehrungen treffen. Als unsere Gemeindeschwester im Eiltempo auf dem Platze erschien, war weder Frau noch Kind anzutreffen. Beide waren unterwegs auf der langen Fahrt in die Mil.-San.-Anstalt, den Patienten zu besuchen. Keinem der Hausgenossen war von einem solchen Vorfall etwas bekannt; es handelte sich wahrscheinlich bloß um eine Drohung der stark nervösen Frau dem abwesenden Manne gegenüber, der erst diesen Sommer sein Zelt bei uns aufgeschlagen hatte. Die Armenpflege garantierte für den Lebensunterhalt von Mutter und Kind, jetzt aber, da die Wehrmännerunterstützung geregelt ist und auch die Fabrikherren sich sehr entgegenkommend gezeigt haben, ist die geängstigte Hausfrau nicht nur ruhiger geworden, sondern höchst zufrieden.

Reich an solch heitern und ernsten Bildern aus der Gegenwart verlief unsere konstituierende Sitzung. Bei den folgenden wird es kaum anders sein. Daß wir dabei nur nie vergessen das alte Sprüchlein: „Wer schnell hilft, hilft doppelt“.  
*Gi.*

**Bern.** *Das bernische Armenwesen im Jahre 1938.* In der Leitung der Direktion des Armenwesens trat auf 1. Juni 1938 eine Änderung ein. Nach vierjähriger Amtsdauer übernahm der bisherige Direktor, Regierungsrat Seematter, mit Beginn der neuen Verwaltungsperiode die Polizeidirektion. Die Direktion des Armenwesens wurde Regierungsrat Moeckli zugeteilt, der sein Amt am 15. Juli 1938 antrat.

Aus dem Bericht der Direktion des Armenwesens entnehmen wir unter der Rubrik „Allgemeines“, daß der Regierungsrat sich veranlaßt sah, den durch die Maul- und Klauenseuche in Bedrängis geratenen Hausierern durch einen außerordentlichen Kredit von Fr. 10 000.— zu Hilfe zu kommen. Zahlreich sind die Geschäfte der Rechtsabteilung. Aus der Entscheidungspraxis ist besonders der Entscheid zu erwähnen, in dem die neueste regierungsrätliche Praxis betreffend Wohnsitz der Stiefkinder bestätigt worden ist. Ein gegen den Entscheid erhobener staatsrechtlicher Rekurs ist vom Bundesgericht abgewiesen worden. Demzufolge hindern minderjährige, voreheliche Kinder der Ehefrau den Stiefvater am Wohnsitzwechsel, wenn sie nach Eingehung der Ehe auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen werden. Regreßpflichtig nach A. und NG, Art. 104 wird allenfalls die vorhergehende Wohnsitzgemeinde des Stiefvaters. Die Vorstudien zu einer Revision des Armengesetzes sind noch nicht abgeschlossen.

Die Staatsbeiträge an die *Gemeinde*-Armenpflege der dauernd und vorübergehend Unterstützten haben gegenüber dem Vorjahre eine wesentliche Erhöhung erfahren. Die Gemeinden haben allerdings im Rechnungsjahre 1937 rund Fr. 183 000.— für die Armenpflege der dauernd Unterstützten mehr verausgabt als im Vorjahr. Diese Mehrausgaben sind in der Hauptsache auf Aufwendungen für

ältere außer Anstalten versorgte Personen, welche infolge der anhaltenden Wirtschaftskrise in den Arbeitsprozeß immer weniger eingegliedert werden können, zurückzuführen. Der Mehraufwand an Staatsbeiträgen für diese Kategorie der Unterstützten konnte jedoch durch eine Mehreinnahme aus der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise gedeckt werden. Andererseits haben sich die Gemeindeausgaben für die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten infolge eines Rückganges der Unterstützungsfälle um rund Fr. 33 000.— vermindert. Die Gemeinden gaben total im Jahre 1937 für das Armenwesen aus Fr. 12 533 368.94. Der Etat der dauernd Unterstützten aller Gemeinden mit örtlicher Armenpflege umfaßte im Jahre 1938 15 050 Personen (5306 Kinder und 9744 Erwachsene). Die Verpflegung der dauernd Unterstützten war folgende: Von den Kindern waren 663 in Anstalten, 2008 bei Privaten verkostgeldet und 2635 bei ihren Eltern untergebracht; von den Erwachsenen hielten sich 4834 in Anstalten auf, 1677 waren bei Privaten verkostgeldet, 222 bei ihren Eltern und 3011 in Selbstpflege. Unter Patronat standen 1216 Kinder.

Auswärtige Armenpflege des *Staates*. Bei der Unterstützung der Berner in Nichtkonkordatskantonen war es erfreulicherweise möglich, in fast allen Kantonen Einsparungen zu erzielen. Die Minderauslagen betragen Fr. 106 145.98. Das Erfreulichste daran ist wohl die Tatsache, daß dieses Resultat ohne eine Verschärfung der Heimschaffungspraxis, also ohne Vermehrung der Heimtransporte aus diesen Kantonen erreicht werden konnte. Schuld daran mag wohl einerseits die etwas verbesserte Wirtschaftslage sein, andererseits konnte aber die Anpassung der Unterstützungen an die veränderten Verhältnisse nur dank der Neueinstellung von Arbeitskräften im Inspektorat scharf genug überwacht werden. Die Abteilung für auswärtige Armenpflege (außer Konkordat) hatte 12 043 Unterstützungsfälle (gegenüber 12 081 im Vorjahre). Die Zahl der unterstützten Auslandsbernerfamilien ist auf 1033 zurückgegangen. Da die Überwachung nicht möglich ist, ist vorsichtige Zurückhaltung in der Zuerkennung von Unterstützungen unbedingt am Platze. Der Strom der freiwilligen und unfreiwilligen Rückwanderer ist auch im Jahre 1938 nicht versiegt und hat eine Zunahme der Auslagen für die Staatsarmenpflege im Kanton bewirkt. Es ist der unerfreulichste Teil der auswärtigen Armenpflege, da sich unter ihnen die schwierigsten Elemente befinden, deren Einreihung in den Arbeitsprozeß im Heimatkanton oft auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Für diese heimgekehrten Berner mußte Fr. 2 340 458.42 aufgewendet werden.

Der Verwaltungsbericht äußert sich sehr befriedigt über die Wirkung des revidierten *Konkordates*. Den statistischen Angaben ist zu entnehmen, daß sowohl bei der auswärtigen als der Konkordatsfürsorge im Kanton gegenüber dem Vorjahr die Zahl der laufenden Unterstützungsfälle leicht zurückgegangen ist. In 8021 Fällen mußten total Fr. 3 781 396.58 verausgabt werden; auf den Staat Bern (inklusive Gemeinden) entfallen hievon Fr. 2 159 750.90, d. h. rund 57%. Entgegen den gehegten Befürchtungen anläßlich der Revision des *Konkordates* hat demnach eine Zunahme des rein heimatlichen Anteils an den Unterstützungskosten nicht stattgefunden. Besserung der wirtschaftlichen Lage, allgemeine Sparmaßnahmen und andere Hilfsaktionen, wie auch genaue Prüfung der jeweiligen Lage haben dazu beigetragen. Das Bureau II für Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen hat gegenüber dem Vorjahre auch Fr. 24 749.06 Mehreinnahmen zu verbuchen. Die Berner außer Kanton kosteten Fr. 3 117 767.05, die Ausgaben des Kantons Bern betragen Fr. 2 159 750.90, so daß hier eine Differenz zugunsten des Kantons Bern von Fr. 958 016.15 vorliegt.

Die *Armenlasten* des Kantons Bern betragen im Jahre 1938 total Fr. 11 631 978.59 (gegenüber Fr. 11 713 646.73 im Vorjahre).

Das *Inspektorat* berichtet über seine Aufgaben, vor allem die Inspektion außerhalb des Kantons. Dort arbeitet die Armendirektion mit den Behörden oder mit Korrespondenten zusammen. In den größeren Städten (Genf, Lausanne und Neuenburg) bestehen Unterstützungsbureaus privater wohlthätiger Organisationen, die den Verkehr mit den Unterstützten vermitteln. Der persönliche Kontakt mit den Unterstützten und die damit verbundenen Maßnahmen: Bevormundung, Placierung arbeitsfähiger Kinder, Feststellung beitragsfähiger Verwandter, Verhandlung mit Arbeitsgebern, Abklärung des Wohnsitzes usw. erweist sich als sehr wertvoll.

Der reichhaltige Bericht schließt mit statistischen Überblicken über die staatlichen Erziehungsanstalten, die amtsbezirkweise Zusammenstellung der örtlichen Armenpflege pro 1937. A.

**Neuenburg.** Wir lesen im, in Cernier erscheinenden „Neuchâtelois“ vom 28. Oktober 1939: Auf Initiative des Justizdepartements fand am 14. November 1938 in Neuenburg eine Konferenz der Präsidenten der Armenpflegen und von Vertretern der Gemeinderäte derjenigen Orte statt, die mit beträchtlichen Unterstützungsausgaben belastet sind. Die Versammlung sprach sich mit Einstimmigkeit für die *Revision des Armengesetzes des Jahres 1889* aus, die sich auf folgende Punkte beziehen soll:

1. Einführung einer Karenzfrist von zwei Jahren, während der jeder Neuenburger, der seinen Wohnort wechselt, von der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes unterstützt werden muß. Diese Wartezeit wird unterbrochen mit dem Momente, da der Betreffende von der öffentlichen Fürsorge, dauernd oder vorübergehend, unterstützt werden muß. Eine neue Wartezeit läuft von dem Zeitpunkte an, da diese Unterstützung aufgehört hat. Der Unterstützungswohnsitz am neuen Wohnort wird nach Ablauf der zweijährigen Karenzzeit erworben, wenn während dieser Zeit nicht irgendeine Unterstützung seitens der Behörden des früheren Wohnortes stattgefunden hat.

2. Besondere Behandlung der über 65 Jahre alten Personen, wenn sie ihren Wohnort wechseln. Beim Wohnsitzwechsel geht die Pflicht zu ihrer Unterstützung nicht auf die neue Wohngemeinde über, sondern bleibt bei der alten Wohnsitzgemeinde.

3. Spezialbestimmungen betreffend die Unterstützung derjenigen Neuenburger, die den Kanton verlassen. Diese Bestimmungen sind notwendig, denn es kommt bisweilen vor, daß ein unterstützter oder unterstützt gewesener Neuenburger den Kanton verläßt, und es gelingt ihm, während kurzer Zeit seinen Unterhalt selbst zu bestreiten. Wenn dann die Unterstützung eintreten soll, fällt sie der Heimatgemeinde zu. Das soll folgendermaßen korrigiert werden:

a) Die Unterstützung der außer Kanton wohnenden Neuenburger fällt der Heimatgemeinde zu, wenn sie zur Zeit ihres Aufenthaltes im Kanton Neuenburg niemals durch die Armenpflege ihres letzten Wohnortes unterstützt worden sind oder wenn diese Unterstützung mindestens zwei Jahre vor ihrem Wegzug stattgefunden hat;

b) Die Unterstützung der Neuenburger, die in einem andern Kanton Wohnsitz genommen haben, fällt der Armenpflege ihres letzten Wohnortes zu, wenn die Unterstützung außer Kanton aufs Neue während einer Wartezeit von höchstens zwei Jahren eintreten muß, seit die letzte Hilfe gewährt wurde.



4. Mitteilung aller Streitfälle zwischen Gemeinden ans Justizdepartement, die sich auf die Unterbrechung der Wartefrist beziehen oder die Einreichung eines Unterstützungsgesuches, kurze Zeit vor dem Ablauf der Wartefrist, auf das nicht geantwortet worden ist, in der Absicht, die im Gesetze vorgesehene Wartefrist verstreichen zu lassen.

Gemäß diesen Vorschlägen der Gemeindevertreter legt nun der Staatsrat dem Großen Rat folgenden Entwurf für eine Revision der Art. 2 und 8 des Loi sur l'assistance publique et sur la protection de l'enfance malheureuse vor:

Art. 2. — Der Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde kann von einem Neuenburger, der die Formalitäten der Anzeige und der Depositien eines Heimatscheines gemäß Art. 16 des Gemeindegesetzes erfüllt hat, nur erworben werden nach einem ununterbrochenen Aufenthalte von 2 Jahren. — Diese Frist wird unterbrochen, wenn der Betreffende, auch nur vorübergehend, durch die öffentliche Armenpflege unterstützt wird; eine neue Periode von zwei Jahren beginnt vom Aufhören der Unterstützung an zu laufen. — Wenn am Ende der zwei Jahre ein Unterstützungsgesuch noch bei den zur Unterstützung verpflichteten Behörden pendent ist, kann die Wohngemeinde den Fall dem zuständigen Departement zur Entscheidung unterbreiten. — Die Wohngemeinde ist nicht zur Unterstützung verpflichtet, wenn die betreffende Person zur Zeit ihres Wohnsitzwechsels über 65 Jahre alt war.

Art. 8. — Die Unterstützung der bedürftigen Neuenburger außerhalb des Kantons fällt zu Lasten der Heimatgemeinde (Art. 68 der Staatsverfassung). — Wenn indessen die Neuenburger, die den Kanton verlassen, bisher schon von der Armenpflege ihres alten Wohnortes unterstützt waren, so bleibt die Unterstützungspflicht bei dieser Gemeinde, wenn sie auf's Neue eingreifen muß, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Verabreichung der letzten Hilfe.

Wenn diese Änderungen angenommen werden, so bedeutet das eine Rückwärtsrevision; denn in Art. 3 des Armengesetzes heißt es ausdrücklich: Eine Gemeinde kann andere Formalitäten (als in Art. 2 angeführt sind: Anzeige und Deposition des Heimatscheins) oder Fristen einem Neuenburger nicht auferlegen. Die Niederlassung darf ihm auch nicht verweigert werden, weil er bereits von öffentlicher oder privater Seite unterstützt wird oder weil er nicht die nötigen Existenzmittel besitzt, sofern er nur nicht gleichzeitig arbeitsunfähig ist. Jetzt soll also eine zweijährige Karenzfrist eingeführt werden und über 65 Jahre alte Neuenburger können keinen neuen Unterstützungswohnsitz mehr erwerben. Der bisherige Art. 8, der die Heimatgemeinde zur Unterstützung ihrer außer Kanton lebenden Bürger verpflichtet, soll durch den oben angeführten Zusatz erweitert werden. Der Kanton Neuenburg war der einzige Kanton, der in seinem Armengesetze das Wohnortsprinzip so rein zum Ausdruck brachte. Der Kanton Zürich, der sich bei der Neuregelung seines Armenwesens im Jahre 1927 das neuenburgerische Armengesetz zum Vorbild genommen hatte, hat immerhin im § 10 eine einschränkende Bestimmung aufgestellt, die lautet, daß Personen die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, den erworbenen Unterstützungswohnsitz ohne Rücksicht auf ihre Niederlassung beibehalten, bis die Unterstützungsbedürftigkeit nachweisbar aufgehört hat. Da diese Bestimmung Anlaß zu vielen Streitigkeiten unter den Gemeinden gegeben hat, das Konkordat bereits eine Rückwärtsbewegung gemacht hat und nun auch der Kanton Neuenburg seinen karenzfreien Unterstützungswohnsitz aufgeben will, wird wohl auch im Kanton Zürich der § 10 bald einer bestimmten Wartefrist weichen müssen. W.

**St. Gallen.** Das *Fürsorgeamt der Stadt St. Gallen* hat im Jahr 1938 in 3920 Fällen Fr. 1 627 937.— an Unterstützungen ausgegeben oder durchschnittlich per Fall Fr. 415.29. Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr: Fr. 45 558.— werden zurückgeführt auf die verschärfte Praxis der Arbeitsämter bei der Ausscheidung von Arbeitslosen, die nicht mehr vermittlungsfähig sind, sowie bei der Gewährung von Krisenhilfe, ferner auf die erhöhten Preise einer Reihe wichtiger Lebensmittel und Bedarfsartikel, sowie der Brennmaterialien und endlich auf die Erhöhung der Unterstützung, weil es vielen Familien infolge der lang andauernden Krise nicht mehr möglich war, Betten, Wäsche und Kleider aus ihren bescheidenen Mitteln selbst zu ergänzen. An die genannte Unterstützungssumme, die sich durch die Entschädigung der Hauspflegerinnen, den Unterhalt der Schwestern, Weihnachtsgaben usw. auf Fr. 1 651 890.— vermehrt, wurden von Heimatgemeinden, dem Bunde, Verwandten und Unterstützten, Vereinen und Privaten erhältlich gemacht und gingen durch Schenkungen ein: Fr. 1 266 340.— = 76,66%. Zu Lasten der Stadt fielen: Fr. 385 549.— = 23,34% oder eigentlich nur Fr. 16 155.—, da sich andererseits vermehrte Einnahmen ergaben. Für Kantonsbürger wurden Fr. 810 024.— ausgegeben, für Bürger anderer Kantone: Fr. 640 752.— und für Ausländer: Fr. 177 161. Der Verkehr mit den außerkantonalen Armendirektionen und Gemeinden wird als befriedigend bezeichnet. Ungleiche Ansichten beständen nur über die Übernahme von Selbstbehaltsanteilen von Unterstützten gegenüber Krankenkassen. In weitherziger Auslegung der bestehenden Vereinbarungen und Vorschriften komme die Stadt nicht nur für die nach kantonaler Weisung zu übernehmenden Behandlungskosten für die ersten 14 Tage der Krankheit auf, sondern auch für das entsprechende Selbstbehaltbetreffenis. Vorbildlich für andere Armenbehörden ist das Fürsorgeamt der Stadt St. Gallen geworden durch die Veranstaltung von Kochkursen für armenrechtlich unterstützte Frauen und Mädchen, mit denen es sehr erfreuliche Erfahrungen macht, und der unentgeltlichen Abgabe von Pflanzland an kinderreiche, unterstützte Familien, wofür die Nachfrage so groß war, daß nicht allen Begehren entsprochen werden konnte. Die ortsbürgerliche Armenpflege der Stadt St. Gallen beherbergte in ihren Bürgerasylan Schönengewegen und Riedernholz 28 Bürger und Bürgerinnen und 11 Nichtbürger und ihrer Waisenanstalt Riedernholz 10 Bürgerknaben und -mädchen und vier nichtbürgerliche. In anderen Anstalten hatte sie versorgt 48 Bürger, und offen unterstützte sie 189 Familien und Einzelpersonen, wovon 116, die in der Heimatgemeinde wohnten. Nur 64 befanden sich außerhalb des Kantons. Die Unterstützungsbeträge werden nicht angegeben. W.

**Solothurn.** Das *solothurnische Armenwesen im Jahre 1938*. Im Jahre 1938 wurden durch das Departement des Armenwesens laut Staatsrechnung total Fr. 1 682 717.29 ausgegeben, welchen an Einnahmen Fr. 1 086 383.38 gegenüberstehen. Der zu Lasten des Staates fallende Kostenanteil beträgt demnach Fr. 569 583.91, gegenüber dem Vorjahre eine Mehrbelastung des Staates von Fr. 78 563.15. Diese Zunahme resultiert jedoch vornehmlich nicht aus den Unterstützungen (Konkordat, innerkantonale und heimatliche Unterstützungen), sondern in der Hauptsache aus der Reduktion der Zuwendungen aus dem Armenfonds. Die Belastung des Staates aus den drei Hauptunterstützungskategorien beziffert sich auf total Fr. 582 981.45, wovon auf das Konkordat Fr. 303 726.90 (pro 1937: Fr. 311 509.45), auf die innerkantonale Unterstützung Fr. 55 895.03 (pro 1937: Fr. 54 630.50) und auf die heimatlichen Unterstützungen Fr. 223 459.53 (pro 1937: Fr. 195 930.55) entfallen. Die Differenz zum oben genannten Belastungsbetrag

der Staatsrechnung ergibt sich deshalb, weil dort alle Einnahmen und Ausgaben (inklusive kleine und diverse Unterstützungsbeträge und Verwaltungskosten) eingerechnet sind, hier aber nur die Hauptunterstützungskategorien dargestellt werden wollen. Die Kosten wurden gedeckt aus dem Armensteuerzehntel mit Fr. 216 573.50 (1937: Fr. 188 975.—), dem kantonalen Armenfonds mit Fr. 84 534.55 (1937: Fr. 141 696.15) und aus den übrigen Steuereinnahmen mit Fr. 281 873.40 (1937: Fr. 231 401.15).

In bezug auf die Armenpflege der Gemeinden stehen die *Bürgergemeinden* in erster Linie. Ihre Unterstützungsleistungen sind auf Fr. 1 366 372.91 gestiegen (Zunahme gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 33 000.—). In erheblichem Maße haben die Einnahmen der Armenfonds eine Erhöhung erfahren: Fr. 1 437 296.85 im Jahre 1938 gegenüber Fr. 1 334 993.89 im Jahre 1937. Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben um Fr. 70 923.94. Das Resultat wäre günstig, wenn es sich gleichmäßig auf alle Gemeinden verteilen würde, und die Einnahmen nicht zu 33% auf Steuern entfallen würden. Es gibt wohl noch 42 Gemeinden, die ihre Aufgaben ohne Steuern und ohne Staatsbeiträge zu bewältigen vermögen. Die Zahl dieser Gemeinden wird von Jahr zu Jahr geringer. Trotz den ordentlichen und außerordentlichen Staatsbeiträgen haben die übrigen 89 Gemeinden Mühe, ihren Pflichten nachzukommen; einige davon sind bereits an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt.

Nebst den heimatlichen Unterstützungen weisen die *innerkantonalen* Unterstützungen mit Fr. 57 495.35 die größte Zunahme auf. Die innerkantonale wohnörtliche Unterstützung hat sich vorab in armenpflegerischer Hinsicht als zweckmäßig erwiesen. Sie ist geeignet, rasche und wirksame Hilfe zu gewähren. Andererseits wird eine gerechte Verteilung der Unterstützungslasten zwischen den Gemeinden und dem Staate vermittelt.

Die im Jahre 1937 durchgeführte Revision des *Konkordats* beginnt sich auszuwirken. Die Vermehrung von bloß Fr. 691.50 ist wohl nur der durch die Revision eingeführten Verlängerung der Wartefrist zuzuschreiben. An Bürger anderer Konkordatskantone wurden Fr. 942 676.75 gegenüber Fr. 941 985.25 pro 1937 bezahlt. Die andern Konkordatskantone haben an Solothurner Bürger Fr. 585 293.85 ausgerichtet gegen Fr. 609 574.10 im Vorjahre. A.

---

### Literatur.

#### Schweizer Wanderkalender 1940.

Die originelle künstlerische und sorgfältige Ausführung des vom „Schweizerischen Bund für Jugendherbergen“ (Bundesgeschäftsstelle: Seilergraben 1, Zürich 1) seit mehreren Jahren herausgegebenen „Schweizer Wanderkalenders“ hat sich bereits die Herzen nicht nur zahlreicher Wanderbeflissener, sondern auch aller Freunde eines gediegenen Bilder-Abreißkalenders erobert.

Der „Schweizer Wanderkalender 1940“ enthält wieder 54 Wochenblätter, von denen jedes mit einem hübschen, künstlerischen Bilde aus der überaus reichen Welt des Wanderers geschmückt ist. Darunter befinden sich 8 farbige Postkarten in sorgfältigem Farbentiefdruck mit Gemäldeansichten des Kunstmalers Viktor Surbeck in Bern. Die Rückseiten der Kalenderblätter enthalten eine Menge Wissenswertes, Humoristisches und Nützlichendes aus der Praxis des Wanderns, und ein origineller Wettbewerb spornt alle Photobeflissenen zum „Wandern mit offenen Augen“ an.

Der ganze Reinerlös dieses preiswerten Kalenders — er kostet Fr. 1.80 — fällt dem Schweizerischen Jugendherbergenwerk zu.